

# Informationsblatt zu Nachhaltigkeitspräferenzen



**MorgenFund ist seit 02.08.2022 als Anlageberater gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden zu fragen, ob ihnen ökologische oder soziale Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung bei der Geldanlage wichtig sind (sog. Nachhaltigkeitspräferenzen).**

Damit unsere Kunden die neuen gesetzlichen Vorgaben besser verstehen, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen festlegen und im Anschluss fundierte Anlageentscheidungen treffen können, möchte MorgenFund mit diesem Informationsblatt

- einen Überblick über ökologische (Environmental („E“)) und soziale (Social („S“)) Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung (Governance („G“)), zusammen „ESG“ geben, die für eine nachhaltige Geldanlage relevant sein können (Ziffer A),
- die unterschiedliche Ausgestaltung von Produkten mit Nachhaltigkeitsanspruch, die für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich in Frage kommen, erklären (Ziffer B) und
- die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung durch MorgenFund erläutern (Ziffer C).

## Hinweis:

Die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des jeweiligen MorgenFund Kunden werden im Rahmen des erweiterten WpHG Bogens von MorgenFund erfragt und bei einer konkreten Anlageberatung nochmals validiert und ergänzt oder geändert.

## A) Was sind ESG Aspekte einer Geldanlage?

Ökologische und soziale Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung werden häufig zusammenfassend mit der englischen Abkürzung **ESG** (Environmental, Social and Governance) beschrieben.

### 1. Ökologische Aspekte („E“ für Environmental)

Das „E“ in ESG betrifft ökologische Aspekte. Dabei kommt vielen zuerst Klimaschutz in den Sinn, z.B. durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder Reduzierung des Energieverbrauchs. „E“ umfasst aber Weiteres, wie zum Beispiel:

- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Artenvielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz intakter Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

### 2. Soziale Aspekte („S“ für Social)

Das „S“ in ESG betrifft soziale Aspekte. Dazu zählen zum Beispiel:

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

### 3. Prinzipien guter Unternehmensführung („G“ für Governance)

Das „G“ für Governance steht für Unternehmensführung und eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung. Es geht um die Verteilung von Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Beteiligten eines Unternehmens – einschließlich der Geschäftsleitung, der Manager, der Eigentümer und weiterer Interessenvertreter.

Governance Aspekte umfassen zum Beispiel:

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch das Leitungsorgan
- Vorstandsvergütung auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes

## B) Produktangebot der MorgenFund für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen

Künftig können Kunden entscheiden, ob und inwieweit Anlagerberater im Rahmen einer Anlageberatung Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen sollen oder nicht.

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Nachhaltigkeit in der Anlageberatung<sup>1</sup> beinhalten bestimmte Vorgaben für die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel Investmentfonds, die für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen grundsätzlich infrage kommen.

Das Beratungsuniversum der MorgenFund für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen besteht daher mit dem 02.08.2022 aus Produkten mit einer oder mehrerer der folgenden drei Ausprägungen von Nachhaltigkeit.

#### Hinweis:

Zur Bestimmung des Beratungsuniversums für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen ist MorgenFund auf Angaben der Produkthersteller darüber angewiesen, inwieweit diese Anforderungen auf Produktebene vorliegen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Offenlegung und Berichterstattung über Nachhaltigkeit für Produkte sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung allerdings noch nicht vollständig in Kraft getreten; dies geschieht erst am 1. Januar 2023. Sofern uns für ein Investmentvermögen keine ausreichenden Daten zu einzelnen, für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung wichtigen Produkteigenschaften vorliegen, betrachten wir diese für das jeweilige Produkt als nicht erfüllt. Daher kann es sein, dass das Angebot von Produkten für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zunächst begrenzt ist.

### 1. Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen nach der Taxonomie- Verordnung<sup>2</sup>

Die erste Kategorie von Produkten für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen umfasst Produkte mit einem vom Kunden zu bestimmenden Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Taxonomie-Verordnung.

#### a) Was ist die Taxonomie-Verordnung?

Die Taxonomie-Verordnung bezweckt, innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Sie geht aus dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums der EU-Kommission vom März 2018 hervor. Dieser bezweckt unter anderem, Kapitalflüsse von Anlegern stärker in nachhaltige Investitionen zu lenken.

Die Taxonomie-Verordnung legt daher sechs Umweltziele fest, anhand derer die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt wird.

Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen vom 21. April 2021.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (z.B. bzgl. Luft-, Wasser- und Bodenqualität) und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (z.B. nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, nachhaltige Waldbewirtschaftung).

### **b) Was ist eine ökologisch nachhaltige Investition nach der Taxonomie-Verordnung?**

Eine Investition, z.B. eines Investmentfonds, ist dann nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung, wenn sie in eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gemäß den technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung erfolgt.

Eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit muss erstens einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung leisten. Wann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung vorliegt, wird für einzelne Wirtschaftsaktivitäten anhand gesetzlich festgelegter technischer Bewertungskriterien bestimmt.

Um als ökologisch nachhaltige Tätigkeit eingestuft zu werden, ist zweitens erforderlich, dass die Wirtschaftsaktivität keines der anderen Umweltziele der Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigt. Eine Tätigkeit, die z.B. darauf abzielt, das Klima zu schützen, aber gleichzeitig die Biodiversität negativ beeinflusst, ist nicht nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Auch dies wird anhand gesetzlich festgelegter technischer Bewertungskriterien bestimmt.

Schließlich ist für die Einstufung als ökologisch nachhaltig drittens erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit unter Beachtung eines Mindestschutzes für Arbeitssicherheit und Menschenrechten, wie sie z.B. in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind, erbracht wird.

#### **Hinweis:**

Die Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung befindet sich noch in der Entwicklung. So wurden zunächst technischen Bewertungskriterien für die zwei Klimaziele der Taxonomie-Verordnung festgelegt und am 9. Dezember 2021 veröffentlicht. Für die weiteren Ziele werden diese dagegen noch entwickelt.

Zudem wurden die gesetzlich festgelegten technischen Bewertungskriterien zunächst nur für als besonders relevant für das Erreichen der Klimaziele der Europäischen Union identifizierte Wirtschaftsbereiche entwickelt. Dazu gehören beispielsweise der Energiesektor, die Forstwirtschaft, das verarbeitende Gewerbe / Warenhersteller, der Verkehrssektor, das Baugewerbe und der Immobilienbereich. Weitere Wirtschaftsbereiche werden noch folgen.

Schließlich werden erste offizielle Unternehmensberichte, die den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausweisen, erst ab dem Jahr 2023 vorliegen. Der Anteil von im Sinne der Taxonomie-Verordnung ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten eines Finanzprodukts wird daher zunächst eher gering ausfallen.

## **2. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen nach der Offenlegungs-Verordnung<sup>3</sup>**

Die zweite Kategorie umfasst Produkte mit einem vom Kunden zu bestimmenden Mindestanteil von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Vorgaben der Offenlegungs-Verordnung („SFDR“). Diese Wirtschaftstätigkeiten bilden die Investitionsobjekte für nachhaltige Geldanlagen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung, z.B. über Investmentfonds.

### **a) Was ist die SFDR?**

Die SFDR führt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ein. Sie verpflichtet Hersteller und Vertriebsstellen bestimmter Finanzinstrumente zur Bereitstellung von Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit Herstellung und Vertrieb. Anlegerinnen und Anleger sollen darüber informiert werden, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet werden.

### **b) Was ist eine nachhaltige Investition nach der SFDR?**

Zum einen erfasst die SFDR ökologisch nachhaltige Investitionen. Als ökologisch nachhaltig im Sinne der SFDR gelten Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Gemessen wird dieser positive Beitrag beispielsweise an Schlüsselindikatoren für

- Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden,
- Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.

Während die Taxonomie-Verordnung derzeit lediglich auf ökologische Aspekte beschränkt ist, können nachhaltig im Sinne der FDR auch soziale Wirtschaftstätigkeiten sein. Als sozial nachhaltig gelten Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen. Gemessen wird dieser positive Beitrag beispielsweise an Schlüsselindikatoren für

- die Bekämpfung von Ungleichheiten,
- die Förderung des sozialen Zusammenhalts oder
- Investitionen in Humankapital oder Investitionen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Sowohl für ökologisch als auch für sozial nachhaltige Investitionen ist es des Weiteren erforderlich, dass diese zugleich kein Umwelt oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung wird anhand einer Bewertung von sog. wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principal adverse impacts“, abgekürzt „PAIs“) auf sog. Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt. Was PAIs sind und wie diese gemessen werden, ist unter Ziffer 3 beschrieben.

Schließlich ist bei Investitionen in Unternehmen für die Klassifizierung als nachhaltig erforderlich, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) angewendet werden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

**Hinweis:**

Anders als die Taxonomie-Verordnung legt die SFDR keine einheitlichen technischen Bewertungskriterien für nachhaltige Investitionen fest.

Das Vorliegen eines positiven Beitrags zu einem Umwelt- oder Sozialziel wird häufig an den 17 Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (engl. Sustainable Development Goals oder SDGs) gemessen. Dazu wird z.B. ermittelt, ob und inwieweit die Umsätze eines Unternehmens einem oder mehreren dieser Ziele zugeordnet werden können.

Die Ziele sind:

**Grundversorgung**



**Nachhaltige Gesellschaft**



**Grüner Planet**



**Chancengleichheit**



**3. Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Die dritte Ausprägung von Produkten für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen umfasst solche Finanzinstrumente, die im Rahmen ihrer Anlagestrategie bei der Auswahl von Investitionen sog. wichtigste nachteilige Auswirkungen („principal adverse impacts“, abgekürzt „PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, indem sie durch ihre Anlagestrategie nachteilige Auswirkungen auf diese insbesondere vermeiden oder reduzieren.

**a) Nachhaltigkeitsindikatoren**

Die PAIs beziehen sich auf unterschiedlichen Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Immobilien und bestehen unter anderem aus den nachfolgenden, thematisch gruppierten Indikatoren:

**Treibhausgasemissionen**

- Treibhausgas-Emissionen
- CO<sup>2</sup>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

**Biodiversität**

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

### **Wasserverschmutzung**

- Wasserverschmutzung

### **Gefährliche Abfälle**

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

### **Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange**

- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC Grundsätze) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Indikatoren für Investitionen in Immobilien bestehen unter anderem aus den nachfolgenden, thematisch gruppierten Indikatoren:

### **Energieeffizienz und fossile Brennstoffe**

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energiebilanz

### **b) Berücksichtigung von PAIs in der Anlagestrategie**

PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren können auf unterschiedliche Art und Weise im Rahmen einer Anlagestrategie eines Finanzinstruments berücksichtigt, insbesondere vermieden oder reduziert, werden:

Ein Ansatz besteht darin, Investitionen in bestimmte Sektoren oder Unternehmen z.B. anhand bestimmter Umsatzschwellen auszuschließen. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die Tabak, Alkohol oder Waffen herstellen, Unternehmen, die fossile Brennstoffe fördern oder verstromen oder Unternehmen aus der Glücksspielbranche.

Weitere Möglichkeiten sind das sog. Proxy Voting sowie das Corporate Governance Engagement. Beides zielt darauf ab, mit Hilfe einer aktiven Stimmrechtsabgabe auf Hauptversammlungen die Nachhaltigkeitsinteressen von Investoren zu vertreten. Im Hinblick auf die PAIs lassen sich dadurch im Dialog mit Unternehmen, in die ein Finanzinstrument investiert ist, beispielsweise konkrete CO<sup>2</sup>-Reduktionsziele, Energieeffizienzmaßnahmen oder auch Arbeitnehmerbelange thematisieren und – wenn nötig – konkrete Maßnahmen definieren.

Ein anderer Ansatz ist ein speziell auf die Vermeidung oder Reduzierung von PAIs ausgerichteter Best-in-Class-Ansatz. Ein Best-in-Class Ansatz besteht daraus, dass Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren nicht nur absolut, sondern auch relativ betrachtet schlechtere Nachhaltigkeitswerte aufweisen als vergleichbare Unternehmen der jeweiligen Branche.

#### **Hinweis:**

Nicht bei allen Finanzinstrumenten werden alle nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gleichermaßen berücksichtigt. Vielmehr legt der Produkthersteller für jedes Produkt in der Anlagestrategie einen individuellen Ansatz zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf einzelne, für das jeweilige Produkt relevante Nachhaltigkeitsfaktoren fest.

### **c) Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen und Empfehlung geeigneter Investmentvermögen**

Zur Ermittlung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen werden wir Sie in einem ersten Schritt fragen, ob Nachhaltigkeitspräferenzen bei einer Beratung zu einer Anlage in Investmentvermögen einbezogen werden sollen. Wenn das der Fall ist, erfragen wir in einem zweiten Schritt detailliertere Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen.

Die Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen werden wir im Rahmen einer konkreten Anlageberatung im Anschluss an die Auswertung der Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihren Anlagezielen auswerten, um Ihnen auch für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Finanzinstrumente empfehlen zu können.

Folgende Grundsätze werden wir dabei anwenden:

- Wenn Sie keine Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen machen, kommen für eine Anlageempfehlung sowohl Produkt mit Ausprägungen von Nachhaltigkeit als auch solche ohne Ausprägungen von Nachhaltigkeit in Frage.
- Wenn Sie keine weiteren Angaben zur Ausprägung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen machen, kommen für eine Anlageempfehlung alle Produkte aller drei Ausprägungen von Nachhaltigkeit in Frage (Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung, Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung und/oder Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren).
- Wenn Sie als Nachhaltigkeitspräferenz „Nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung“ und/oder „Nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR“ angeben, aber keine Prozentspanne auswählen, kommen für die Anlageempfehlung solche Produkte in Frage, die die untere Prozentspanne der jeweiligen Mindestquote erfüllen.
- Wenn Sie bei Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen angeben, dass Sie ein Produkt mit einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß den Vorgaben der SFDR wünschen, werden wir Ihnen Produkte empfehlen, die ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR tätigen. Aufgrund fehlender Detailangaben der Produkthersteller kann MorgenFund derzeit nicht zwischen Produkten mit ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen unterscheiden.
- Wenn Sie als Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung von PAIs“ angeben, prüft MorgenFund diese Ausprägung auf Produktebene anhand der thematischen PAI-Gruppen (sog. PAI-Familien). Dabei gilt eine PAI-Familie als erfüllt, wenn ein oder mehrere unter diese Familie fallende PAI-Indikatoren auf Produktebene Berücksichtigung finden.

#### 4. Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen

Wenn Sie grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenzen geäußert haben, wird der MorgenFund Berater diese auswerten und Ihnen eine oder mehrere Anlagen aus dem MorgenFund Beratungsuniversum für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen, die zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen passen.

Sollten wir Ihnen keine Investmentvermögen empfehlen können, die Ihren grundsätzlichen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, so wird Ihr MorgenFund Berater Sie im Beratungsgespräch darauf hinweisen und Sie fragen, ob Sie für die Zwecke der Anlageberatung in diesem konkreten Beratungsgespräch Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen ändern möchten. Sofern Sie dies wünschen, werden wir Ihre einmalig für den Anlass dieses Beratungsgesprächs geänderten Nachhaltigkeitspräferenzen dokumentieren und Ihnen in der konkreten Anlageberatung eine oder mehrere Anlagen empfehlen, die zu Ihren aktualisierten Nachhaltigkeitspräferenzen passen.

In der Geeignetheitserklärung, die wir Ihnen im Nachgang zu einer Anlageberatung zur Verfügung stellen, werden wir neben den Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihren Anlagezielen auch Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen und unsere Anlageempfehlungen nebst einer Begründung hierfür dokumentieren.



Sollten wir auch nach einer Änderung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen kein für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen geeignetes Produkt aus unserem Beratungsuniversum für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen identifizieren können, können wir Ihnen kein Investmentvermögen empfehlen